

(2) Jedem hilfsbedürftigen Heimbewohner werden für die Zeit der vom Heimleiter genehmigten Abwesenheit, jedoch längstens bis zu drei Wochen (in Ausnahmefällen bis zu vier Wochen), täglich 1,50 DM und dazu das Taschengeld gewährt, soweit ihm nicht entsprechende Beträge aus eigenen Einkünften oder Vermögen zu Verfügung stehen.

§ 5

Bei Krankenhausaufenthalt hilfsbedürftiger Heimbewohner ist an Stelle des Unterhaltskostensatzes ein Betrag von täglich 1 DM für das Freihalten des Platzes zu zahlen. Das Taschengeld ist weiter zu gewähren, soweit dem Heimbewohner nach Entrichtung des Kostenbeitrages eigene Einkünfte in Höhe des gesetzlich festgelegten Taschengeldes oder Vermögens nicht zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist der Differenzbetrag zu zahlen.

§ 6

Hilfsbedürftigen Heimbewohnern kann im Bedarfsfälle eine einmalige Beihilfe für notwendige Bekleidung gewährt werden.

§ 7

Hilfsbedürftige Heimbewohner, die nicht bereits auf Grund eigener Versicherung oder als Familienangehörige Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben, werden durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bei der Sozialversicherung versichert

§ 8

Die Mitarbeiter der staatlichen Organe sind verpflichtet, regelmäßig die ordnungsgemäße Verwendung der für Unterkunft und Verpflegung der hilfsbedürftigen Heimbewohner aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel zu kontrollieren. Den Beauftragten der staatlichen Organe ist gegen Vorzeigen eines Dienstauftrages jederzeit Zutritt zum Heim zu gewähren.

II.

Staatliche Leistungen für hilfsbedürftige nichtbildungsfähige Kinder und Jugendliche in nichtstaatlichen Einrichtungen

§ 9

(1) Für nichtbildungsfähige Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die hilfsbedürftig sind und nicht von Angehörigen betreut werden können, übernimmt der Rat des Kreises die Bezahlung von Unterhaltskosten. Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, daß die Einweisung der Kinder und Jugendlichen durch staatliche Organe erfolgte.

§ 10

Die Bestimmungen des Abschnitts I, insbesondere des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 bis 8 gelten entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

(1) Nichtbildungsfähige hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche erhalten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ein Taschengeld von monatlich 3 DM und vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Taschengeld von monatlich 5 DM aus Mitteln des Staatshaushalts.

(2) Für jugendliche Heimbewohner, die innerhalb oder außerhalb des Heimes eine Arbeit leisten bzw. im Rahmen der Arbeitstherapie beschäftigt werden können, ist kein Taschengeld zu gewähren.

§ 12

Arbeitsbelohnungen für freiwillige Arbeiten in geringem Umfange und Arbeitseinkommen sind bis zur Höhe von 30 DM monatlich nicht auf die Unterhaltskosten anzurechnen. Leisten jugendliche Heimbewohner innerhalb oder außerhalb des Heimes eine Arbeit, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine tarifliche Entlohnung zu erfolgen hat oder eine besondere Vergütung üblich ist, so ist das dem Heimbewohner zustehende Arbeitsentgelt mit dem 30 DM übersteigenden Betrag auf die Unterhaltskosten anzurechnen.

§ 13

Die Heranziehung Unterhaltsverpflichteter zu den Unterhaltskosten für nichtbildungsfähige Kinder und Jugendliche erfolgt nach den familienrechtlichen Bestimmungen und der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge.

III.

Staatliche Leistungen für hilfsbedürftige Patienten in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens

§ 14

Für Hilfsbedürftige, die sich in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens befinden und keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung bzw. der Deutschen Versicherungs-Anstalt haben, übernimmt der Rat des Kreises die Kosten für die Unterbringung und Behandlung entsprechend dem vom Ministerium für Gesundheitswesen in der Preisbewilligung festgesetzten Satz.

§ 15

Für die Inanspruchnahme der Eigenmittel des Patienten gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge. Dem Patienten müssen von seinen Einkünften verbleiben:

Ein monatliches Taschengeld gemäß § 9 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge;

erforderlichenfalls ein Betrag für den Unterhalt des Ehegatten und der minderjährigen Kinder;

der zur Bezahlung der Wohnungsmiete erforderliche Betrag.

§ 16

Die Heranziehung Unterhaltsverpflichteter zu den Unterbringungs- und Behandlungskosten der Patienten in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens erfolgt nach den familienrechtlichen Bestimmungen und der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

(1) Für die Zahlung von Pflegegeld für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheime und für nichtbildungsfähige Kinder und Jugend-